D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. April 1998	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 98	**Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten (Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten)** . . . . . *GVBl. II 300-33; ändert GVBl. II 305-5, 15-7*	98
17. 3. 98	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden . . . . . *Ändert GVBl. II 323-51*	99

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten (Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten)*)

Vom 3. April 1998

§ 1

Zur Ausführung von Bundesrecht erläßt die Landesregierung Anordnungen über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten,

1. öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse zugelassenen oder anerkannten privaten Stellen zu übertragen oder solche Stellen an der Durchführung dieser Aufgaben zu beteiligen und
2. die erforderlichen ergänzenden Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung oder Anerkennung und über das Verfahren dieser privaten Stellen zu erlassen.

§ 3

(1) § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2)[1]), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Behörde" die Worte „des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes" eingefügt.
2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Dieses Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Gemeinden oder Gemeindeverbände Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen."

(2) Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes wird die Kurzbezeichnung „(Verkündungsgesetz)" angefügt.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Verkündungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. April 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

*) GVBl. II 300-33
[1]) Andert GVBl. II 305-5
[2]) Andert GVBl. II 15-7

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden*)

Vom 17. März 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden, vom 5. Juli 1973 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl I S. 738), wird aufgehoben.

Artikel 2

Abweichend von Art. 1 findet die Verordnung noch Anwendung auf die in der Anlage genannten Maßnahmen der Verwaltungsreform.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Bökel

Anlage

zu Art. 2 der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen sind

Maßnahmen der Verwaltungsreform im Sinne von Art. 1 sind:

1. Reform der Straßen- und Verkehrsverwaltung nach der Verordnung über die Dienstsitze und die Auflösung von Straßen- und Autobahnmeistereien sowie die Bildung von Mischmeistereien in der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 4. Oktober 1996 (GVBl. I S. 483) und der Verordnung über Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 32).
2. Neustrukturierung der staatlichen Schulaufsicht sowie der pädagogischen Landesinstitute einschließlich der Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein nach dem Hessischen Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143, 204).
3. Neuorganisation der Umweltverwaltung einschließlich der Neuzuordnung der Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung nach dem Gesetz zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden vom 21. August 1997 (GVBl. I S. 296).
4. Strukturreform der hessischen Agrarverwaltung (Anlage 1 zur Antwort der Landesregierung vom 28. Oktober 1992 auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion - Drucks. 13/2996).
5. Auflösung der Katastrophenschutzzentralwerkstätten und Zivilschutzsanitätslager nach § 27 des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 15. März 1997 (BGBl. I S. 726).
6. Maßnahmen aufgrund des Ersten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217) und des Zweiten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34).
7. Neuorganisation der Hessischen Bereitschaftspolizei durch Verlegung der Standorte Kassel (ehemalige II. Hessische Bereitschaftspolizeiabteilung) nach Lich sowie Hanau (IV. Hessische Bereitschaftspolizeiabteilung) nach Mühlheim.
8. Gesetz zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379).
9. Forststrukturreform (ab 16. Januar 1996 bis 31. Dezember 2001).
10. Neuordnung der staatlichen Bildungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit bis 31. Dezember 2001.

*) Ändert GVBl. II 323-51

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.